

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 505 vom 28. Mai 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2020_505

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 505 du 28 mai 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2020 505 del 28 maggio 2020

Regeste

Verfügung vom 28. Mai 2020

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 28. Mai 2020 (AB 87). Streitig und zu prüfen ist die Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für die Mehrkosten des invaliditätsbedingten Autoumbaus, welche aufgrund der Grösse des Rollstuhls der versicherten Person beim Erstellen und Einbau der Rollstuhltransportbox entstanden sind.

E. 1.3

Bei strittigen Mehrkosten von Fr. 2'294.-- fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 6 2.1 Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Die Befugnis zur Aufstellung der Hilfsmittelliste im Sinne von Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Bundesrat in Art. 14 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) an das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) übertragen, welches die Verordnung vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI; SR 831.232.51) mit anhangsweise aufgeführter Hilfsmittelliste erlassen hat. Laut Art. 2 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge notwendig sind (Abs. 1); Anspruch auf die in dieser Liste mit * bezeichneten Hilfsmittel besteht nur, soweit diese für die

Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Tätigkeit im Aufgabenbereich, für die Schulung, die Ausbildung, die funktionelle Angewöhnung oder für die bei einzelnen Hilfsmitteln ausdrücklich genannte Tätigkeit notwendig sind (Abs. 2). 2.2 Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG; heute Bundesgericht) hat entschieden, dass die Subdelegation der Rechtsetzungsbefugnisse an das EDI zulässig ist. Ferner hat es festgestellt, dass dem Bundesrat bzw. dem Departement bei der Umschreibung des Hilfsmittelanspruchs ein weiter Spielraum der Gestaltungsfreiheit zusteht. Das Departement ist insbesondere nicht verpflichtet, sämtliche Hilfsmittel, derer eine invalide Person zur Eingliederung bedarf, in die Liste aufzunehmen (BGE 124 V 7 E. 5b aa S. 10). Der Bundesrat bzw. das Departement darf bei der Aufnahme von Hilfsmitteln in die Liste jedoch nicht willkürlich vorgehen, insbesondere nicht innerlich unbegründete Unterscheidungen treffen oder sonst wie unhaltbare, nicht auf ernsthaften sachlichen Gründen beruhende Kriterien aufstellen (BGE 105 V 23 E. 3b S. 28; SVR 2006 IV Nr. 9 S. 36 E. 2.2). 2.3 Das Erfordernis der finanziellen Angemessenheit wird im Hilfsmittelrecht durch Art. 21 Abs. 3 IVG und Art. 2 Abs. 4 HVI zum Ausdruck gebracht, wonach nur Anspruch auf Hilfsmittel in einfacher und zweckmässiger

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 7 ger Ausführung besteht; durch eine andere Ausführung verursachte zusätzliche Kosten hat der Versicherte selbst zu tragen. Die versicherte Person hat demnach in der Regel nur Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehrungen (vgl. Art. 8 Abs. 1 IVG). Denn das Gesetz will die Eingliederung soweit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist. Sodann muss die einfache und zweckmässige Hilfsmittelversorgung zeitgemäss sein (BGE 143 V 190 E. 2.3 S. 193 und E. 7.3.2 S. 198). 2.4 Vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) festgesetzte, an sich zulässige Preislimiten dürfen den sozialversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch nicht rechtswirksam beschränken. Die Anwendung der Preislimite darf insbesondere nicht dazu führen, dass der versicherten Person ein Hilfsmittel vorenthalten wird, das sich auf Grund ihres besonderen Eingliederungsbedürfnisses als notwendig erweist (BGE 130 V 163 E. 4.3.3 S. 173; SVR 2008 IV Nr. 12 S. 36 E. 4.1). 2.5 Als Hilfsmittel gelten laut Ziffer 10.05 HVI-Anhang auch die invaliditätsbedingten Abänderungen von Motorfahrzeugen. Da Ziffer 10.05 HVI-Anhang keinen Stern (*) enthält, ist eine erwerbliche Ausrichtung für einen diesbezüglichen Anspruch nicht vorausgesetzt, sondern es genügt, dass eine Abänderung für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge (sog. Sozialrehabilitation) notwendig ist (Art. 2 Abs. 1 HVI; vgl. E. 2.1 hiervor). Für den Umfang des Anspruchs auf Abänderungen an Motorfahrzeugen ist entscheidend, ob die behinderungsbedingt notwendige Anpassung im Vordergrund steht, ob die Vorkehrung zur Erreichung eines in Art. 21 Abs. 1 oder 2 IVG umschriebenen Zwecks während längerer Zeit notwendig ist und ob die Erfordernisse der Einfachheit und Zweckmässigkeit des Hilfsmittels gegeben sind (vgl. Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 18. April 2019, 9C_220/2018, E. 2.2) 2.6 Rechtsprechungsgemäss konkretisieren die vom BSV im Kreisreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) festgesetzten Limiten die gesetzlichen Erfordernisse der Einfachheit und Zweckmässigkeit des Hilfsmittels (Art. 21 Abs. 3 IVG). Gemäss Rz. 2098 KHMI kann in Bezug auf invaliditätsbedingte Abänderungen von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 8
Motorfahrzeugen bei Abänderungskosten von mehr als Fr. 25'000.-- in der Regel nicht
mehr von einer einfachen und zweckmässigen Versorgung ausgegangen werden. Diese
Bestimmung ist verordnungs- und gesetzes- konform (BGE 131 V 167 E. 4.1.3 S. 172 und
E. 4.4 S. 173). Die korrekte Rechtsanwendung setzt voraus, dass diese Kostengrenze
zumindest im Grundsatz eingehalten wird. Es kann gemäss bundesgerichtlicher Recht-
sprechung jedoch vorkommen, dass die Kostengrenze überschritten wird und die
Erfordernisse der Einfachheit und Zweckmässigkeit trotzdem erfüllt sind, etwa dort, wo das
Hilfsmittel für eine spezielle Behinderung entwickelt worden ist (vgl. BGE 131 V 167 E. 3
S. 171; Entscheid des BGer vom 19. Mai 2015, 9C_308/2014, E. 4.5), wobei für die
Übernahme von Mehr- kosten eine besondere Begründung verlangt wird (vgl. BGer
9C_220/2018, E. 2.2). 3. 3.1 Die in der Eingabe vom 18. September 2019 der D. _____
(AB 62) beschriebenen Arbeiten, die zu einem die Kostengutsprache über Fr. 25'000.-- vom
4. Juni 2019 (AB 40) um Fr. 2'294.-- übersteigenden Mehraufwand geführt haben, wurden
weder im Kostenvoranschlag der D. _____ vom 30. Januar 2019 (AB 62 S. 3 ff.) noch in
der fachtechni- schen Beurteilung der SAHB vom 15. März 2019 (AB 32 S. 3 ff.) beschrie-
ben. Zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer für seine priva- ten
Angelegenheiten auf einen Einbau angewiesen ist, welcher Platz für den Kindersitz seiner
Tochter lässt. Die ursprünglich offerierte Variante mit der Rollstuhltransportbox im Fond
des Fahrzeugs erwies sich beim Erstel- len der Transportbox als nicht möglich, da diese
aufgrund der Grösse des Rollstuhls (der Beschwerdeführer misst 1.92 m; vgl. AB 32 S. 4)
so lang wurde, dass die komplette Rückbank (und damit der notwendige Platz für den
Kindersitz der Tochter) entfallen wäre (vgl. AB 62 S. 1). Um trotz der ungewöhnlichen
Grösse der Rollstuhltransportbox einen Sitzplatz auf der Rückbank erhalten zu können,
musste die Rollstuhltransportbox in einer Kurvenform in den Kofferraum des Fahrzeugs
geführt werden, was zu ei- nem enormen Mehraufwand geführt hat (vgl. AB 62 S. 1).
Dieser auch gemäss Beurteilung der SAHB unstrittig notwendige Aufwand (vgl. AB 75

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 9 S.
4) war bei Erlass der Verfügung vom 4. Juni 2019 (AB 40) noch nicht bekannt, ergab er
sich doch erst aus der ungewöhnlichen Grösse des Roll- stuhls des Beschwerdeführers, von
der die D. _____ im Zeitpunkt der Offertstellung am 30. Januar 2019 aktenkundig noch
keine Kenntnis hatte (AB 26 S. 8). Im Rahmen der Verfügung vom 4. Juni 2019 (AB 40)
konnte damit noch nicht geprüft werden, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf
Übernahme dieser Mehrkosten durch die Invalidenversicherung hat. Damit liegt entgegen
der von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 13. August 2020, Ziff. 8
ff., vertretenen Ansicht keine res iudicata vor. Wie sich aus der Werkstattrechnung vom 6.
September 2019 (AB 85 S. 2 ff.) ergibt, hätte der Fahrzeugumbau ohne den Mehraufwand
bei der Rollstuhltransportbox, welcher durch die ungewöhnliche Grösse des Roll- stuhls des
Beschwerdeführers notwendig wurde (ursprüngliche Offerte für das Anfertigen, Anpassen
und Montieren der Rollstuhltransportbox: Fr. 1'800.-- netto [AB 26 S. 7]; tatsächliche
Kosten aufgrund des Mehrauf- wands: Fr. 4'602.-- netto [AB 85 S. 5 i.V.m. AB 62 S. 3]),
innerhalb des ver- fügten Kostenrahmens von Fr. 25'000.-- erbracht werden können. Der er-
hebliche Mehraufwand beim Anfertigen, Anpassen und Montieren der Roll-
stuhltransportbox aufgrund der erst nachträglich bekannt gewordenen un- gewöhnlichen
Grösse des Rollstuhls des Beschwerdeführers stellt eine erhebliche neue Tatsache dar, über
welche mit der Verfügung vom 4. Juni 2019 (AB 40) noch nicht befunden werden konnte.
Die Verfügung vom 4. Juni 2019 steht einer Prüfung der Leistungspflicht der

Beschwerdegegnerin für den über die Kostengutsprache von Fr. 25'000.-- hinaus aufgrund der neu bekannt gewordenen Tatsache der ungewöhnlichen Grösse des Rollstuhls des Beschwerdeführers entstandenen Mehraufwand somit nicht entgegen. Die Beschwerdegegnerin ist damit zu Recht auf das entsprechende Gesuch vom 5. Mai 2020 (AB 83) eingetreten. Ob sie es zu Recht abgewiesen hat (vgl. AB 87), ist nachfolgend zu prüfen. 3.2 Auf eine invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen besteht auch dann Anspruch, wenn sie für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder die Selbstsorge notwendig ist (vgl. E. 2.5 hiervor). Dies ist im Falle des Beschwerdeführers unstrittig erfüllt. Auch zu Recht unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer für seine priva-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 10 ten Angelegenheiten auf einen Einbau angewiesen ist, der Platz für seine Tochter lässt und zwar angesichts von deren Alter (Geburtsdatum: 23. Oktober 2017; AB 2 S. 3) zweifellos noch während längerer Zeit. Aufgrund der Beurteilung der SAHB vom 4. März 2020 ist davon auszugehen, dass dafür der strittige Mehraufwand für den Umbau des VW Passat Variant erforderlich war. Weiter ergibt sich aus deren Beurteilung, dass die Kosten in Bezug auf dieses Fahrzeug angemessen sowie zweckmässig waren. Es wird auch nichts vorgebracht, was gegen die Einfachheit des Umbaus des VW Passat Variant spricht. Aufgrund der in der Beschwerde beschriebenen Nutzung des Fahrzeugs ist zudem von einem vernünftigen Kosten-Nutzen-Verhältnis auszugehen. Somit sind die Erfordernisse der Notwendigkeit, der Einfachheit und der Zweckmässigkeit zu bejahen. Auch die Gesamtkosten von Fr. 27'294.-- erscheinen angemessen, wenn man berücksichtigt, dass die Situation des Beschwerdeführers mit einem Kind nicht ganz dem Regelfall entspricht und dass der Fr. 25'000.-- übersteigende Betrag dem erst nachträglich bekannt gewordenen Umstand geschuldet ist, dass aufgrund der ungewöhnlichen Grösse des Rollstuhls des Beschwerdeführers zur Erhaltung des Sitzplatzes der Tochter die Rollstuhltransportbox nicht wie vorgesehen im Fond montiert werden konnte, sondern neu in einer Kurvenform in den Kofferraum des Fahrzeugs geführt werden musste. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin die Mehrkosten des Fahrzeugumbaus im Betrag von Fr. 2'294.-- zu übernehmen. Die Beschwerde ist in diesem Sinne gutzuheissen. 4. 4.1 Gemäss aArt. 69 Abs. 1 bis IVG in der bis 31. Dezember 2020 gültig gewesenen und hier anwendbaren Fassung (vgl. Art. 83 ATSG) ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Mai 2021, IV/20/505, Seite 11 (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.-- ist dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zurückzuerstatten. 4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streit Sache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die von Rechtsanwalt B. _____ eingereichte Kostennote vom 23. September 2020 ist nicht zu beanstanden. Gestützt auf diese Kostennote wird die Parteientschädigung des

Beschwerdeführers für das vorliegende Verfahren auf Fr. 3'248.45 (Honorar Fr. 2'970.--, Auslagen Fr. 46.20, Mehrwertsteuer Fr. 232.25) festgesetzt. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen. Demnach entscheidet die Einzelrichterin:

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.